

Die Neuordnung des Wiener Gemeindevahlrechtes.

Parteiamtlich wird verlautbart: „Die Frage der Neuordnung des Wahlrechtes für die Wiener Gemeindevertretung hat schon zur Zeit, als der Antrag der sozialdemokratischen Partei auf Demokratisierung desselben eingebracht wurde, die führenden Kreise der christlich-sozialen Partei auf das lebhafteste beschäftigt. Getreu ihrem Programm, das im Sinne wahrer Demokratie der Vertretung aller Schichten der Bevölkerung in einer ihrer Bedeutung für die Gemeinde und Gesellschaft angemessenen Weise Rechnung trägt, war sich die Partei vollauf bewußt, daß auch das Wahlrecht für die Gemeinde mit den durch den Krieg bewirkten, tiefgehenden Umwälzungen im Fühlen und Denken des gesamten Volkes in Einklang gebracht und den breiten Massen der Bevölkerung ein stärkerer Einfluß auf die Zusammensetzung der Gemeindevertretung und damit auch auf die Gemeindeverwaltung eingeräumt werden muß.“

So einmütig die Partei in bezug auf die Notwendigkeit einer Erweiterung des Wahlrechtes der breiten Massen von Anbeginn auch war, so gingen doch die Anschauungen über den Umfang einer solchen weit auseinander. Das Nächstliegende wäre wohl gewesen, die Zahl der Mandate auf alle Wahlkörper gleich zu verteilen, und das bisherige Pluralwahlrecht der sogenannten Jenius- und Intelligenz-

wähler im vierten Wahlkörper zu beseitigen, so daß in letzterem nur die nicht schon in den drei ersten Wahlkörpern Wahlberechtigten stimmberechtigt gewesen wären. Ein anderer Vorschlag ging dahin, ein Wahlrecht nach Berufsständen einzuführen, wonach Haus- und Grundbesitz, Handel und Gewerbe, die Festangestellten und die Lohnarbeiterschaft die Vertreter unter sich zu wählen gehabt hätten.

Die erste Möglichkeit schien dem überwiegenden Teile der Partei nicht geeignet, dem Geiste der neuen Zeit genügend Rechnung zu tragen, während gegen den zweiten Vorschlag von der Mehrheit eingewendet wurde, daß seine Verwirklichung geeignet wäre, die Klassen-gegensätze zu erweitern und so das im Kriege bedrohte und als seine Errungenschaft noch zu vertiefende Solidaritätsgefühl zu zerstören. Gegen die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes, für das sich namentlich die christlichsoziale Arbeiterschaft kräftigst einsetzte, wurde, abgesehen von der entgegenstehenden Bestimmung des Reichsgemeindegesezes, hauptsächlich geltend gemacht, daß in Wien, dem Mittelpunkt von Handel und Industrie, bei dem Ueberwiegen der Arbeiterschaft die gewählte Vertretung nicht das Abbild aller Schichten der Bevölkerung mit der ihnen in der Gemeinde zukommenden Bedeutung, nicht die Vertretung der Gemeinde, sondern mehr oder weniger nur die einer einzigen Schichte wäre, wodurch ganze Gruppen der Gesellschaft, die in der Gemeinde wichtige Aufgaben zu erfüllen haben, zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt und verurteilt würden; ebenso wurden die Wirkungen eines solchen Wahlrechtes vom nationalen Standpunkte eingehendst gewürdigt. Auch das allgemeine, gleiche Wahlrecht für die Wahl des Abgeordnetenhanjes läßt noch Raum für die angemessene Vertretung berechtigter Interessen, was in der Scheidung zwischen städtischen und ländlichen und in der Bildung von möglichst national einheitlichen Wahlbezirken zum Ausdruck kommt. Die glatte Uebertragung des allgemeinen, gleichen Wahlrechtes für den Reichsrat auf die Gemeinde sei aber schon wegen der Verschiedenartigkeit der staatlichen und der Organisation der Gemeinde für die Bildung des Gemeinwillens und wegen der Verschiedenheit der Aufgaben leider nicht möglich.

Nach den wiederholten und langwierigen Verhandlungen im Schoße des Parteirates scheint die überwiegende Mehrheit der Annahme eines Vorschlages anzuneigen, der dahin geht, die Gemeindevertretung in zwei Abteilungen wählen zu lassen und auf diese Weise ein dem staatlichen Zweikammersystem ähnliches Prinzip auch in der Gemeinde zu verwirklichen; danach soll in der einen Abteilung die Wahl auf Grund des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes mit den notwendigen üblichen Beschränkungen durch Staatsbürgerschaft, Alter und Selbstständigkeit usw. auf Grund der Verhältniswahl vorgenommen werden, während in der anderen, der Abteilung des besonderen Wahlrechtes, die Wahlberechtigung von der Entrichtung eines Gemeindeguldes zu einer direkten Steuer oder von dem Vorhandensein gewisser persönlicher Eigenschaften, die schon derzeit das Wahlrecht in einem der ersten drei Wahlkörper begründen, abhängig gemacht und die Wahl wie bisher nach dem Mehrheitsprinzip, aber nicht getrennt nach Wahlkörpern, durchgeführt werden soll.

Der Beschluß des weiteren Parteirates.

In später Abendstunde erfahren wir: Der weitere Parteirat hat heute abend unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner und des Oberkurators v. Steiner eine mehrstündige vertrauliche Beratung abgehalten. Es wurde mit Stimmenmehrheit folgender Beschluß angenommen:

Die Wahlen in den Wiener Gemeinderat werden in zwei Abteilungen durchgeführt. In der ersten — der allgemeinen Abteilung — finden die Wahlen auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes unter Anwendung des Proporzsystems statt; in der zweiten — der besonderen Abteilung — wird eine Art Interessenvertretung geschaffen und bezirksweise nach dem Mehrheitsprinzip gewählt.

Dieser Beschluß wird morgen dem Bürgerklub mitgeteilt werden, welcher sich in allernächster Zeit mit demselben befassen wird.